

Wirtschaftsfaktor – Urheberrecht

Intellectual Property als Wertschöpfungsfaktor sichern

Ein Diskussionspapier zum Gesetz zur Anpassung des
Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen
Binnenmarktes des Fachforums Kultur- und Kreativ-
wirtschaft des Wirtschaftsforums der SPD e.V.

Mit dem am 3. Februar 2021 vom Bundeskabinett verabschiedeten Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes ist nach jahrelangen Diskussionen und Bemühungen ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie unternommen worden. Dennoch stößt der vorliegende Gesetzesentwurf bei RechteinhaberInnen, RechteverwerterInnen und Intermediären / Plattformen gleichermaßen auf Kritik. Das Fachforum Kultur- und Kreativwirtschaft des Wirtschaftsforums der SPD e.V. hat in einem branchenübergreifenden Dialog unter Beteiligung von VertreterInnen von Intermediären, RechteinhaberInnen wie -verwerterInnen, mit dem Fokus auf Urheberrecht als Wirtschaftsfaktor und der daran anknüpfenden Fragestellung, wie Wertschöpfungsketten gesichert und erfolgreiche Geschäftsmodelle in einem digitalen Markt stabilisiert werden können, intensiv diskutiert. Im Ergebnis zeigt sich an einige Stellen ein notwendiger Nachjustierungsbedarf.

Für das Wirtschaftsforum der SPD e.V. gilt ein wesentlicher Grundsatz: Intellectual Property (IP) ist eine wesentliche Grundlage für den Erfolg einer wissensbasierten Industriegesellschaft. Mit der steigenden Bedeutung von Wissen in dieser Gesellschaft nimmt auch die Relevanz von IP weiter zu. Darum muss es eine der zentralen Aufgaben einer zukunftsgerichteten Wirtschaftspolitik in Deutschland sein, vehement allen Versuchen einer Entwertung oder Relativierung von IP entgegenzutreten. Wir sehen die systematische Verletzung der damit verbundenen Schutz- und Eigentumsrechte durch chinesische AkteurInnen mit großer Sorge. Weder kann mangelnde Aufklärung breiter NutzerInnenöffentlichkeiten noch die wachsende Fallzahl von IP-Verletzungen durch die bloße Nutzung der steigenden Anzahl unterschiedlichster Plattformen im Internet ein Grund dafür sein, diesem nicht entgegenzutreten. Mit Sorge sehen wir daher, dass der vorliegende Gesetzesentwurf zu einem Lex pro Tiktok geworden ist.

Als Verband an der Seite der Sozialdemokratie ist auch dem Wirtschaftsforum der SPD e.V. klar: Kein Werk ohne UrheberIn. Keine kommerzielle Nutzung ohne RechteinhaberIn bzw. keine hochwertig hergestellten Produkte ohne deren Investitionen. Eine faire Vergütung und Beteiligung von UrheberInnen und RechteinhaberInnen, deren Werke die wirtschaftliche Grundlage für darauf aufbauende Geschäftsmodelle sind, ist essenziell. In diesem Zusammenhang ist insbesondere §10 UrhDaG-E Geringfügige Nutzungen kontraproduktiv.

Zudem ist zu kritisieren, dass mit dem vorliegenden Entwurf funktionierende und etablierte Lizenzmodelle durch die Kollektivierung von Rechten konterkariert und individuelle Lizenzrechte dadurch entwertet werden. Nicht zuletzt wird aus Sicht des Fachforums Kultur- und Kreativwirtschaft das bestehende System verkompliziert, anstelle es – auch im Hinblick auf die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Grundlage im Sinne der EU-Urheberrechtsrichtlinie – transparenter und einheitlicher zu gestalten.

Ein Kulturgut wird in aller Regel dadurch kommerziell materialisiert, dass es in einer Wertschöpfungskette zur EndkundIn gelangt. Dabei spielen die Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft als RechteinhaberInnen und VerwertungspartnerInnen der UrheberInnen und inzwischen auch spezialisierte Plattformen, auf denen auch Kreative eigene Inhalte präsentieren und zu den RechteinhaberInnen gehören, die als UrheberInnen Werke schaffen, eine wichtige Rolle.

Lizenzen sind dabei die materialisierte Form eines geistigen Eigentums bzw. eines Urheberrechts. Daher sind Lizenzen in einem Unternehmen auch die bilanzierbare Größe. Wir sehen daher mit Sorge, dass der vorliegende Gesetzesentwurf den Grundsatz der bewährten Praxis des Lizenzvorrangs aufgibt. Die im Gesetzesentwurf angelegte Doppelstruktur mindert den Wert einer Lizenz, sorgt für Unklarheit unter allen Beteiligten und höhlt bestehende, funktionierende Systeme (auch des Mikro-Lizenzvergütungsmodells) aus. Klar ist, dass Verwertungsgesellschaften eine wichtige Rolle bei der Geltendmachung gesetzlicher Vergütungsansprüche einnehmen. Explizit begrüßen wir deshalb in diesem Zusammenhang auch, dass die Beteiligung der Verlage an den Ausschüttungen von Verwertungsgesellschaften wieder ermöglicht wird.

Ähnlich sehen wir (mehrheitlich) den Direktvergütungsanspruch der UrheberInnen auch durchaus kritisch, weil er in Bezug auf beispielsweise die Vertragsfreiheit Intransparenz bzw. eine Doppelstruktur mit sich bringt und der Diversität bestehender Geschäftsmodelle in der Kultur- und Kreativwirtschaft nicht Rechnung trägt. Es ist aber auch klar, dass UrheberInnen einen Anspruch auf Auskunft und Durchsetzung ihrer materiellen Rechte durch den/die RechteverwerterIn oder die Verwertungsgesellschaft haben.¹

¹ Angesichts der Vielfalt der im Wirtschaftsforum der SPD engagierten Unternehmen und Verbände, handelt es sich bei einzelnen Punkten dieses Papiers ggf. um Formulierungen, die nicht jedes einzelne Mitglied vollumfänglich mitträgt. Einzelne sehen im aktuellen Entwurf eine Verkomplizierung des in Artikel 17 DSM-RL niedergelegten »best efforts« Ansatzes. Sie wollen die Lizenzierungsobliegenheiten auf die jeweils für die Plattform typischen Inhalte begrenzen.

Der Direktvergütungsanspruch, der über § 4 Abs. 3 S. 1 UrhDaG-E eingeführt werden soll, wird darüber hinaus als eine Art Zwangskontrakt mit den DiensteanbieterInnen als schwerwiegender Eingriff in die Vertragsfreiheit kritisiert. Dieser Eingriff in die Berufsfreiheit wird für RechteinhaberInnen darüber hinaus noch dadurch verschärft, dass §§ 5 Abs. 1 S. 2, 12 Abs. 1 S. 2 UrhDaG-E die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs mutmaßlich und tatsächlich erlaubter Nutzungen ausschließlich den Verwertungsgesellschaften zuweist.

Ebenso ist es dringend angeraten, sich mit den Beschwerdemechanismen des Entwurfs auseinanderzusetzen. So sei exemplarisch die Red Button Regelung genannt. Das Fachforum Kultur- und Kreativwirtschaft sieht durchaus die unternommenen Bemühungen, auch hier die unterschiedlichen Interessenslagen zu vereinbaren und ein rechtssicheres Werkzeug gegen die missbräuchliche Verwendung urheberrechtlich geschützter Inhalte bereitzustellen. Allerdings würden auch hier bereits gut funktionierende und praktikable Vorgehensweisen gegen beispielsweise digitale Piraterie ausgehebelt und neue Problemlagen geschaffen. Auch aus einer wirtschaftlichen Perspektive gilt es bei der Red Button Regelung ferner eine handhabbare, automatisierte Lösung – zumindest jedoch eine durch natürliche Personen gestützte automatisierte Lösung – zu finden, da das Auslösen des Red Buttons durch eine natürliche Person aufgrund der Masse des Contents und der Uploads händisch kaum realisierbar ist. Zudem kann ein Onlinestellen eines User-Uploads bis zum Auslösen des Red Buttons bei zeitsensitiven Inhalten, wie z.B. bei Live-Formaten (u. a. im Bereich Sport, Shows), bei Film- und Serienpremierer oder bei Pre-Releases (im Bereich Musik), einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden anrichten, der sich auch durch ein nachträgliches Blockieren nicht mehr abwenden lässt. Tatsächlich rechtswidriger Content sollte automatisiert geblockt werden können und NutzerInnen die Gelegenheit zur Gegenvorstellung gegeben werden. Die Etablierung zusätzlicher, und dem heute bestehenden Rechtsfrieden entgegenlaufender Mechaniken sehen wir daher kritisch und verstehen die bestehenden, automatisierten Verfahren als verhältnismäßige Lösung zur Wahrung sowohl der NutzerInnenrechte als auch der RechteinhaberInnen.²

Schließlich läuft das vorliegende Gesetz nach wie vor Gefahr, die angestrebte Harmonisierung des europäischen Rechtsrahmens sowie bestehende Verwertungs- und Wertschöpfungsketten und somit Verdienstmöglichkeiten zu unterminieren und den spezifischen Anforderungen der hiervon betroffenen Branchen nicht ausreichend Rechnung zu tragen. Unter anderem im Hinblick auf das Thema der Piraterie ist der Umgang mit dem Territorialitätsprinzip noch ungeklärt. Da dieses Gesetz nur in Deutschland gelten wird, schließt sich auch die grundlegende Frage an, ob und wie die deutsche Version der Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie gerade im Hinblick auf international wie europäisch agierender Unternehmen, UrheberInnen und NutzerInnen Anwendung finden kann, soll und wird. Hier bedarf es dringend einer Klärung, um ein rechtssicheres Agieren zu ermöglichen.

Aus Sicht des Fachforums Kultur- und Kreativwirtschaft kann eine die Novellierung des Urheberrechts begleitende Diskussion nicht ohne Adressierung der Frage nach den wirtschaftlichen Auswirkungen und Folgen geführt werden. Denn Intellectual Property und Intellectual Resources – und in diesem Bereich ist auch das nicht gewerbliche Schutzrecht Urheberrecht zu verorten – sind in immer stärker vernetzten, wissens- und technologiebasierten Gesellschaften ein zentraler Wirtschaftsfaktor für Unternehmen und ganze Wirtschaftsstandorte. Insbesondere der Schutz und der strategische Nutzen von IP wirkt sich positiv auf Investitions- und Wachstumsdynamiken aus und ist ein wichtiger Faktor für Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Deshalb plädieren wir nicht nur weiterhin für einen intensiven Austausch zwischen betroffenen Wirtschaftsakteuren und Politik, sondern stellen uns auch künftig als Plattform hierfür zur Verfügung. Ziel sollte es sein, bei dem angestrebten Interessensausgleich, als den wir den vorliegenden Gesetzesentwurf verstehen, die Sicherung von Wertschöpfungsketten und von erfolgreichen Geschäftsmodellen im Blick zu behalten. Wir verstehen das vorliegende Diskussionspapier auch als Einladung, mit dem Fachforum Kultur- und Kreativwirtschaft in Dialog zu treten.

² Angesichts der Vielfalt der im Wirtschaftsforum der SPD engagierten Unternehmen und Verbände, handelt es sich bei einzelnen Punkten dieses Papiers ggf. um Formulierungen, die nicht jedes einzelne Mitglied vollumfänglich mitträgt. So bewerten einige die vorgesehenen Fristen in Verbindung mit den Haftungspflichten für die Plattformen (§ 14 Abs. 3 Ziff. 3 UrhDaG-E) als gegenläufig zum eigentlichen Regulierungsanliegen des Gesetzesentwurfs, weil er zu haftungsminimierendem und damit rigidem Verhalten der Plattformen führen werde. Daher seien handhabbare Abläufe im Beschwerdeverfahren wichtig.

Impressum

Herausgeber **Wirtschaftsforum der SPD e.V.**
vertreten durch das geschäftsführende Präsidium
Dr. Michael Frenzel (Präsident)
Heiko Kretschmer (Schatzmeister)
Prof. Dr. Susanne Knorre (Vizepräsidentin)
Matthias Machnig (Vizepräsident)
Prof. Dr. Ines Zenke (Vizepräsidentin)

V.i.S.d.P. Dr. Frank Wilhelmy, Geschäftsführer

Anschrift Dorotheenstraße 35
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 400 40 660
Fax +49 (0)30 400 40 666
E-Mail mail@spd-wirtschaftsforum.de
Internet spd-wirtschaftsforum.de

Gestaltung und Satz Anette Gilke, Hannover

April 2021